

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs
— Drucksache 10/5447 —

b) zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich
— Drucksache 10/5484 —

A. Problem

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) ist auf den 31. Dezember 1986 befristet. Dieses Gesetz trägt Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 28. Februar 1980 Rechnung. Es ersetzt zugleich den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung nach dem — mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1983 für verfassungswidrig erklärten — § 1587 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB durch andere Ausgleichsformen. Das Außerkrafttreten des Härteregelungsgesetzes verlangt deshalb gesetzgeberische Maßnahmen.

Mit seinem Urteil vom 8. April 1986 hat das Bundesverfassungsgericht zudem den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 2 VAHRG für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Es hat dabei u. a. darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten erlischt, der aus-

gleichberechtigte Ehegatte also — anders als bei den mit dem Härteregelungsgesetz neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Ausgleichsformen — in diesem Falle möglicherweise unversorgt bleibt. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung das Fehlen einer Übergangsregelung gerügt. Beide vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Regelungsbereiche verlangen eine schnelle gesetzliche Lösung.

Nach geltendem Recht können Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht nachträglich abgeändert werden. Dies hat sich namentlich in Fällen als unbefriedigend erwiesen, in denen sich der Wert eines in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts, bezogen auf das Ende der Ehezeit, im nachhinein ändert.

B. Lösung

Der Entwurf in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

Die Geltung des Härteregelungsgesetzes wird — zum Teil befristet, zum Teil unbefristet — verlängert. Der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs wird durch die Schaffung weiterer neuer Ausgleichsformen erheblich eingengt. In den verbleibenden Fällen wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich über den Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten hinaus „verlängert“.

Entscheidungen des Familiengerichts über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich können künftig unter bestimmten Voraussetzungen abgeändert werden.

Frühere Entscheidungen über den Versorgungsausgleich können darüber hinaus binnen einer zweijährigen Übergangsfrist dahin abgeändert werden, daß der Versorgungsausgleich nunmehr in den mit dem Härteregelungsgesetz neu eingeführten oder durch dieses Gesetz zu schaffenden öffentlich-rechtlichen Ausgleichsformen durchgeführt wird, sofern die Voraussetzungen dieser Ausgleichsformen vorliegen.

C. Alternativen

Der Entwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 9/1981) ist in die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs durch den Rechtsausschuß eingeflossen und wird für erledigt erklärt.

D. Kosten

Die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und die Möglichkeit, rechtskräftige Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich abzuändern, werden zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen;

dabei wird nicht selten Prozeßkostenhilfe gewährt werden müssen. Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen gegenüber, die der Entwurf durch eine deutliche Eingrenzung der Notwendigkeit erreicht, nach Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs spätere Ansprüche auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gerichtlich durchsetzen zu müssen. Verlässliche Angaben über die genaue Höhe von Mehrkosten und Einsparungen sind derzeit nicht möglich, da sich die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ebenso wie die Abänderung von rechtskräftigen Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erst in mehreren Jahrzehnten voll auswirken wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5447 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5484 — für erledigt zu erklären;
3. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Bei ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen begründete Versorgungsrechte unterliegen bislang dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Die sich hieraus für den Berechtigten im Einzelfall ergebenden Nachteile können, wie auch der heute beschlossene Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs zeigt, vom nationalen deutschen Recht nur unzulänglich aufgefangen werden. Insbesondere ist es nicht möglich, den Anspruch des Berechtigten auf Zahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente über den Tod des Verpflichteten hinaus gegen die ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung zu „verlängern“.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, anhand ausgewählter Beispiele zu prüfen, ob und inwieweit

1. der geschiedene (und nach deutschem Recht ausgleichsberechtigte) Ehegatte aufgrund der für das ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Versorgungsrecht seines Ehegatten maßgebenden Regelung Versorgungsbezüge erhält;
2. hiernach ein Bedürfnis und die Möglichkeit besteht, durch zwischen- oder überstaatliche Regelungsinstrumente die Rechtsstellung des nach deutschem Recht ausgleichsberechtigten Ehegatten in Ansehung solcher ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsrechte wirksam zu verbessern.

Über das Ergebnis dieser Prüfung soll dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1994 berichtet werden.

Bonn, den 6. November 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Buschbom	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatter	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet
des Versorgungsausgleichs
— Drucksache 10/5447 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen
auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen
auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

§ 1587 I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn diesem die Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist.“

Artikel 1**Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten
im Versorgungsausgleich**

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts I wird das Wort „vorläufige“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann, findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten
im Versorgungsausgleich**

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. Nach Abschnitt I werden folgende Abschnitte Ia und Ib eingefügt:

„Ia. Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

§ 3 a

(1) Nach dem Tod des Verpflichteten kann der Berechtigte in den Fällen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs von dem Träger der auszugleichenden Versorgung, von dem er, wenn die Ehe bis zum Tode des Verpflichteten fortbestanden hätte, eine Hinterbliebenenversorgung erhielte, bis zur Höhe dieser Hinterbliebenenversorgung die Ausgleichsrente nach § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Für die Anwendung des § 1587 g Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht erforderlich, daß der Verpflichtete bereits eine Versorgung erlangt hatte. Sind mehrere Anrechte schuldrechtlich auszugleichen, so hat jeder Versorgungsträger die Ausgleichsrente nur in dem Verhältnis zu entrichten, in dem das bei ihm bestehende schuldrechtlich auszugleichende Anrecht zu den insgesamt schuldrechtlich auszugleichenden Anrechten des Verpflichteten steht. Eine bereits zu entrichtende Ausgleichsrente unterliegt den Anpassungen, die für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die für das auszugleichende Anrecht maßgebende Regelung in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch nach Absatz 1 bei dem Versorgungsträger geltend gemacht wird,

1. für das Anrecht eine Realteilung vorsieht, oder
2. dem Berechtigten nach dem Tod des Verpflichteten einen Anspruch gewährt, der dem Anspruch nach Absatz 1 bei Würdigung aller Umstände allgemein gleichwertig ist.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 1587 f Nr. 5 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen des § 1587 f Nr. 5 in Verbindung mit § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt Absatz 1 insoweit nicht, als die vereinbarte Ausgleichsrente die nach dem Gesetz geschuldete Ausgleichsrente übersteigt und der Versorgungsträger nicht zugestimmt hat.

(4) Eine an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung ist in Höhe der nach Absatz 1 ermittelten und gezahlten Ausgleichsrente zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auch über den Tod des Berechtigten hinaus. Satz 2 gilt nicht, wenn der Versorgungsträger nach Absatz 1 nur Leistungen erbracht hat, die insgesamt zwei Jahresbeträge der auf das Ende des Leistungsbezugs berechneten Ausgleichsrente nicht übersteigen. Hat er solche Leistungen erbracht, so sind diese auf die an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach Abschnitt I werden folgende Abschnitte Ia und Ib eingefügt:

„Ia. Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

§ 3 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zahlende Hinterbliebenenversorgung anzurechnen.

(5) Ist eine ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung, so hat die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten auf Antrag die entsprechend den vorstehenden Absätzen ermittelte Ausgleichsrente zu entrichten, soweit die Einrichtung an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung erbringt. Leistungen, die der Berechtigte von der Einrichtung als Hinterbliebener erhält, werden angerechnet.

(6) In den Fällen der Absätze 1, 4 und 5 gelten § 1585 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 1585 b Abs. 2 und 3, § 1587 d Abs. 2, § 1587 h, § 1587 k Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(7) Der Versorgungsträger wird bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem er von der Rechtskraft der Entscheidung über die Ausgleichsrente nach Absatz 1 Kenntnis erlangt,

1. gegenüber dem Berechtigten befreit, soweit er an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten Leistungen erbringt, welche die um die Ausgleichsrente nach Absatz 1 gekürzte Hinterbliebenenversorgung übersteigen;
2. gegenüber der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten befreit, soweit er an den Berechtigten nach Maßgabe eines gegen den Verpflichteten gerichteten Vollstreckungstitels, der diesen wegen des bei dem Versorgungsträger begründeten Anrechts zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtete, Leistungen erbringt, welche die Ausgleichsrente nach Absatz 1 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Berechtigte den Versorgungsträger zur Zahlung der Ausgleichsrente aufgefordert und ihm eine beglaubigte Abschrift des Vollstreckungstitels übermittelt hat, findet Nummer 1 keine Anwendung;
3. gegenüber dem Berechtigten befreit, soweit er an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten nach Maßgabe einer gemäß Absatz 9 Satz 3 ergangenen einstweiligen Anordnung Leistungen erbringt, welche die Ausgleichsrente nach Absatz 1 gekürzte Hinterbliebenenversorgung übersteigen; gegenüber der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten wird er befreit, soweit er an den Berechtigten nach Maßgabe einer solchen einstweiligen Anordnung Leistungen erbringt, welche die Ausgleichsrente nach Absatz 1 übersteigen. Nach

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Der Versorgungsträger wird bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem er von der Rechtskraft der Entscheidung über die Ausgleichsrente nach Absatz 1 Kenntnis erlangt,

1. unverändert
2. gegenüber der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten befreit, soweit er an den Berechtigten nach Maßgabe eines gegen den Verpflichteten gerichteten Vollstreckungstitels, der diesen wegen des bei dem Versorgungsträger begründeten Anrechts zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtete, **oder aufgrund einer Abtretung nach § 1587 i Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** Leistungen erbringt, welche die Ausgleichsrente nach Absatz 1 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Berechtigte den Versorgungsträger zur Zahlung der Ausgleichsrente aufgefordert und ihm eine beglaubigte Abschrift des Vollstreckungstitels übermittelt hat, findet Nummer 1 keine Anwendung; **Nummer 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als der Versorgungsträger in dem dem Tod des Verpflichteten vorangehenden Monat an den Berechtigten aufgrund einer Abtretung nach § 1587 i des Bürgerlichen Gesetzbuchs Leistungen erbracht hat;**
3. unverändert

Entwurf

Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in welchem dem Versorgungsträger die einstweilige Anordnung zugestellt worden ist, finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung.

(8) Der Berechtigte und die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten sind verpflichtet, einander und dem nach Absatz 1 verpflichteten Versorgungsträger die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung eines Anspruchs nach den vorstehenden Absätzen erforderlich sind. Die Träger einer im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Versorgung sind einander, dem Berechtigten und der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen. Ist der Wert eines Anrechts von dem Wert eines anderen Anrechts abhängig, so hat der Träger des anderen Anrechts dem Träger des einen Anrechts die erforderliche Auskunft über den Wert des anderen Anrechts zu erteilen. § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(9) Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht. In den Fällen des Absatzes 1 hat das Gericht die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten, in den Fällen des Absatzes 4 den Berechtigten zu beteiligen. Das Gericht kann auf Antrag des Berechtigten oder der Witwe oder des Witwers des Verpflichteten im Wege der einstweiligen Anordnung die Zahlung der Ausgleichsrente nach den Absätzen 1 und 5 und die an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung regeln; *die Vorschriften über einstweilige Anordnungen in Ehesachen zur Regelung der Benutzung des Hausrats gelten entsprechend.*

Ib. Regelung des Versorgungsausgleichs
in anderer Weise

§ 3b

(1) Ein durch Übertragung oder Begründung

eines Anrechts ausgleichendes Anrecht kann zum Ausgleich unverfallbarer anderer Anrechte insgesamt bis zu einem Monatsbetrag herangezogen werden, der eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(8) unverändert

(9) Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht. In den Fällen des Absatzes 1 hat das Gericht die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten, in den Fällen des Absatzes 4 den Berechtigten zu beteiligen. Das Gericht kann auf Antrag des Berechtigten oder der Witwe oder des Witwers des Verpflichteten im Wege der einstweiligen Anordnung die Zahlung der Ausgleichsrente nach den Absätzen 1 und 5 und die an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung regeln. **Die Entscheidung nach Satz 3 ist unanfechtbar; im übrigen gelten die §§ 620a bis 620g der Zivilprozessordnung entsprechend.**

Ib. Regelung des Versorgungsausgleichs
in anderer Weise

§ 3b

(1) Verbleibt auch nach Anwendung des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 1 Abs. 2 und 3 noch ein unverfallbares, dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegendes Anrecht, kann das Familiengericht

1. ein anderes vor oder in der Ehezeit erworbenes Anrecht des Verpflichteten, das seiner Art nach durch Übertragung oder Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, zum Ausgleich heranziehen. Der Wert der zu übertragenden oder zu begründenden Anrechte darf, bezogen auf das Ende der Ehezeit, insgesamt zwei vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigen;

Entwurf

(2) Das Familiengericht kann ein Anrecht, dessen Wert nach Abzug eines nach Absatz 1 ausgeglichenen Teilbetrags den in Absatz 1 genannten Monatsbetrag nicht übersteigt, dadurch ausgleichen, daß es den Verpflichteten, wenn ihm dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist, verpflichtet,

1. für den Berechtigten Beiträge zur Begründung von Anwartschaften auf eine bestimmte Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen; dies gilt nur, solange der Berechtigte die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt, oder
2. eine Abfindung an den Berechtigten zu zahlen.

(3) Das Familiengericht kann den Ausgleich hinsichtlich eines Anrechts ausschließen, dessen Wert nach Abzug eines nach den Absätzen 1 und 2 ausgeglichenen Teilbetrags die Hälfte des in Absatz 1 genannten Monatsbetrags nicht übersteigt, wenn dies dem Berechtigten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist oder er dies beantragt.

(4) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn nach einem Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 kein weiterer Ausgleich dieses Anrechts erforderlich ist.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit für den Berechtigten Nachteile bei der Erfüllung von Wartezeiten eintreten können.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit auf ein Anrecht die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung finden.“

4. Nach Abschnitt II werden folgende Abschnitte II a und II b eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. den Verpflichteten, soweit ihm dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist, verpflichtet, für den Berechtigten Beiträge zur Begründung von Anrechten auf eine bestimmte Rente in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen; dies gilt nur, solange der Berechtigte die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt. **Das Gericht kann dem Verpflichteten Ratenzahlungen gestatten; es hat dabei die Höhe der dem Verpflichteten obliegenden Ratenzahlungen festzusetzen; § 1587 d Abs. 2, § 1587 e Abs. 3, § 1587 f Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.**

(2) Absatz 1 findet auf die in § 3 a Abs. 5 bezeichneten Versorgungsen keine Anwendung.

§ 3 c

Das Familiengericht kann den Ausgleich eines Anrechts ausschließen, dessen Wert **0,25 vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluß den Berechtigten bei der Erfüllung von Wartezeiten benachteiligen kann.“**

4. § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7

Sind aufgrund des Versorgungsausgleichs für den Berechtigten Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden, sind dem Leistenden vom Rentenversicherungsträger die Beiträge unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem durch die Beitragszahlungen begründeten Anrecht keine höheren als die in § 4 Abs. 2 genannten Leistungen zu gewähren sind.“

5. Nach Abschnitt II werden folgende Abschnitte II a und II b eingefügt:

Entwurf

„IIa. Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich

§ 10a

(1) *Verändert sich ein für den Wert einer Versorgung maßgebender Umstand, so ändert das Familiengericht seine Entscheidung über die Übertragung oder Begründung von Anrechten auf Antrag ab, wenn sich der Versorgungsausgleich ohne die Abänderung für einen Ehegatten als eine besondere wirtschaftliche Härte auswirkt.*

(2) *Wird ein noch nicht unverfallbares Anrecht nachträglich unverfallbar oder wird für ein im Zeitpunkt der Entscheidung nach den Vorschriften des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auszugleichendes Anrecht nachträglich die Möglichkeit einer Begründung geschaffen, so ändert das Familiengericht auf Antrag seine Entscheidung über den Versorgungsausgleich ab. Die Abänderung ist nur möglich, wenn*

1. *sie zu einem Ausgleich führt, der, bezogen auf das Ende der Ehezeit, um mehr als eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) von der früheren Entscheidung abweicht, oder wenn durch sie eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebliche Wartezeit erfüllt wird, und*
2. *sie sich voraussichtlich zugunsten eines Ehegatten auswirkt, und*
3. *ein Anspruch nach § 3a Abs. 1 gegenüber dem Versorgungsträger nicht geltend gemacht worden ist.*

(3) *Eine Abänderung findet nicht statt, soweit sie zu einem Ergebnis führen würde, das einem nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung berechneten Versorgungsausgleich nicht entspricht.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„IIa. Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich

§ 10a

(1) Das Familiengericht ändert auf Antrag seine Entscheidung **entsprechend** ab, wenn

1. **ein im Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht, oder**
2. **ein in der abzuändernden Entscheidung als verfallbar behandeltes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil es unverfallbar war oder nachträglich unverfallbar geworden ist, oder**
3. **ein von der abzuändernden Entscheidung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassenes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil die für das Anrecht maßgebende Regelung eine solche Begründung bereits vorsah oder nunmehr vorsieht.**

(2) Die Abänderung **findet nur statt**, wenn

1. **sie zur Übertragung oder Begründung von Anrechten führt, deren Wert insgesamt vom Wert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte wesentlich abweicht, oder**
2. **durch sie eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit erfüllt wird, und**
3. **sie sich voraussichtlich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt.**

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert des Wertes der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte, mindestens jedoch 0,5 vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.

(3) Eine Abänderung findet nicht statt, soweit sie **unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Versorgungserwerbs nach der Ehe, grob unbillig wäre.**

Entwurf

(4) *Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Gründe, auf die er gestützt wird, nicht bereits bei der früheren Entscheidung berücksichtigt werden konnten.*

(5) *Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Verpflichtete aus einer aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigte aufgrund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhält. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2. Antragsberechtigt sind die Ehegatten und die betroffenen Versorgungsträger.*

(6) *Eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit, die vor der Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt ist, entfällt durch die Abänderungsentscheidung nicht.*

(7) *Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück. Die Ehegatten und deren Hinterbliebene müssen Leistungen des Versorgungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser aufgrund der früheren Entscheidung bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat.*

(8) *Hat der Verpflichtete aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Zahlungen erbracht, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Das Familiengericht bestimmt, daß der Berechtigte oder der Versorgungsträger den zuviel gezahlten Betrag zurückzuzahlen hat, der Versorgungsträger unter Anrechnung der dem Berechtigten zuviel gewährten Leistungen. § 1587 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt zugunsten des Berechtigten entsprechend.*

(9) *Die vorstehenden Vorschriften sind auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden.*

(10) *Das Verfahren ist nach dem Tod eines Ehegatten gegen die Erben durchzuführen.*

(11) *Sofern ein Ehegatte oder dessen Hinterbliebene die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder deren Hinterbliebenen nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger. Die Ehegatten und die*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die betroffenen Versorgungsträger.

(5) **Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem einer der Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet hat oder der Verpflichtete oder seine Hinterbliebenen aus einer aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigte oder seine Hinterbliebenen aufgrund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhalten.**

(6) **Durch die Abänderungsentscheidung entfällt eine für die Versorgung des Berechtigten bereits erfüllte Wartezeit nicht.**

(7) **Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen müssen Leistungen des Versorgungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser aufgrund der früheren Entscheidung bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat. Werden durch die Abänderung einem Ehegatten zum Ausgleich eines Anrechts Anrechte übertragen oder für ihn begründet, so müssen sich der Ehegatte oder seine Hinterbliebenen Leistungen, die der Ehegatte wegen dieses Anrechts gemäß § 3 a erhalten hat, anrechnen lassen.**

(8) **Hat der Verpflichtete aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Zahlungen erbracht, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Das Familiengericht bestimmt, daß der Berechtigte oder der Versorgungsträger den zuviel gezahlten Betrag zurückzuzahlen hat, der Versorgungsträger unter Anrechnung der dem Berechtigten oder seinen Hinterbliebenen zuviel gewährten Leistungen. § 1587 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt zugunsten des Berechtigten entsprechend.**

(9) **Die vorstehenden Vorschriften sind auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden, wenn die Ehegatten die Abänderung nicht ausgeschlossen haben.**

(10) Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Familiengericht erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des Antraggegners wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

(11) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen

Entwurf

Hinterbliebenen haben den betroffenen Versorgungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IIb. Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

§ 10b

Wird durch Quasi-Splitting eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag bezogen auf das Ende der Ehezeit eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast abweichend von § 1304b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und § 83b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes hierfür die Beiträge zu zahlen, die zur Begründung der Anwartschaft im Zeitpunkt der Zahlung erforderlich sind.

§ 10c

(1) Bei der Nachversicherung eines Beamten auf Widerruf oder eines Soldaten auf Zeit finden § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung. Die zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge sind um einen nach § 10b geleisteten Betrag zu kürzen. Der Dienstherr hat dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Nachversicherung den Inhalt der Entscheidung des Familiengerichts, aus dem sich die Höhe der zugunsten des Berechtigten begründeten Rentenanwartschaft ergibt, mitzuteilen. Durch die Nachversicherung nach den ungekürzten Entgelten und die Mitteilung nach Satz 2 wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht nach § 1304b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 83b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 4 Abs. 3 befreit.

(2) Der Jahresbetrag der Rente des Verpflichteten vermindert sich um den Betrag, der sich ergäbe, wenn eine Rentenanwartschaft in der durch das Quasi-Splitting begründeten Höhe übertragen worden wäre. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgewandt worden ist; § 1304a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung und § 124a Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend. Ein an den Dienstherrn gezahlter Kapitalbetrag ist von diesem mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an den Versicherungsträger abzuführen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Versorgungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(12) Hat der Verpflichtete Zahlungen zur Abwendung der Kürzung seines Versorgungsanspruchs geleistet, sind die unter Berücksichtigung der Abänderung der Entscheidung zuviel geleisteten Beträge zurückzuzahlen.

IIb. Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

§ 10b

Wird durch Quasi-Splitting eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag, bezogen auf das Ende der Ehezeit, eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast abweichend von § 1304b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und § 83b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes hierfür die Beiträge zu zahlen, die zur Begründung der Anwartschaft im Zeitpunkt der Zahlung erforderlich sind.

§ 10c

(1) unverändert

(2) Der Jahresbetrag der Rente des Verpflichteten vermindert sich um den Betrag, der sich ergäbe, wenn eine Rentenanwartschaft in der durch das Quasi-Splitting begründeten Höhe übertragen worden wäre. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgewandt worden ist; § 1304a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung und § 83a Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend. Ein an den Dienstherrn gezahlter Kapitalbetrag ist von diesem mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an den Versicherungsträger abzuführen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 10d

Bis zum wirksamen Abschluß eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an den Versorgungsberechtigten zu unterlassen, die auf die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts Einfluß haben können.“

5. In § 11 werden

- a) in Satz 1 nach den Worten „den Ehegatten“ die Worte „und ihren Hinterbliebenen“ eingefügt;
- b) in Satz 2 nach den Worten „den Ehegatten“ die Worte „und ihre Hinterbliebenen“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

(1) Entscheidet nach diesem Gesetz das Familiengericht, so gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar anzuwenden sind.

(2) Das Gericht kann über Grund und Höhe der Versorgungsanswartschaften und Versorgung von den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsunternehmen und sonstigen Stellen sowie von den Ehegatten und ihren Hinterbliebenen Auskünfte einholen. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen, die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten.“

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

§ 13

(1) Es treten in Kraft

1. die §§ 4 bis 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1977;
2. die §§ 2, 3 a, 3 b am 1. Januar 1987; jedoch können Leistungen nach § 3 a Abs. 1 von einem nicht öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger erst für die Zeit ab 1. Januar 1988 verlangt werden;
3. die §§ 10 a, 10 b und 10 c am 1. Januar 1988;
4. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1983.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1983 bis 31. Dezember 1986 gilt § 2 in folgender bisheriger Fassung:

„§ 2

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587 f bis 1587 k des Bürgerlichen Gesetz-

7. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Es treten in Kraft

1. unverändert
2. die §§ 3 a, 3 b, 3 c, 10 a und 10 d am 1. Januar 1987; § 10 a Abs. 9 gilt für vor dem 1. Januar 1987 geschlossene Vereinbarungen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nur abgeändert werden können, soweit die Bindung an die Vereinbarung auch unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauens des Antragsgegners in die getroffene Vereinbarung für den Antragsteller unzumutbar ist; wurde im Zusammenhang mit der Vereinbarung über den Versorgungsausgleich auch anderes geregelt, findet eine Abänderung nicht statt, es sei denn, daß die Regelung im übrigen auch ohne den Versorgungsausgleich getroffen worden wäre;
3. die §§ 10 b und 10 c am 1. Januar 1988;
4. unverändert

Entwurf

buchs) findet auch statt, soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann. §§ 1587l bis 1587n des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden.“

(3) Die §§ 4 bis 10a dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die §§ 4 bis 10a dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

§ 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz) oder unter das Bremische Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die die Gesetze sonst Anwendung finden, oder“.

2. In Absatz 3 werden die Worte „in seiner jeweiligen Fassung“ durch folgende Worte ersetzt: „oder des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes in ihren jeweiligen Fassungen“.

3. In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Gesetzes“ durch die Worte „der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Gesetze“ ersetzt.

4. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ist in einem Versorgungsausgleich zu Lasten eines Anrechts im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 bis 6 ein Anrecht in oder außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, sind die nach Absatz 6 Satz 3 zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem der zur Begründung des Anrechts herangezogene Teilbetrag des Anrechts nach Absatz 6 Satz 3, Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 zu dem Betrag steht, der sich ohne diese Kürzung als Zusatzrente ergäbe. Für die Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1 sind die gekürzten Entgelte maßgebend.“

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

(1) Wurde entschieden, daß der Verpflichtete nach § 1587b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge zu entrichten hat, so kann eine Änderung der

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

(1) Hätte eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Entscheidung zur Übertragung oder Begründung eines Anrechts geführt, wenn die

Entwurf

Entscheidung beantragt werden, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind.

(2) Die Entscheidung kann nur geändert werden, wenn der Ausgleich in einer der in §§ 1 und 3b Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vorgesehenen Formen durchgeführt werden kann. Für die Ermittlung der Höhe des zu begründenden oder zu übertragenden Anrechts sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Antragsberechtigt sind die Ehegatten und der Träger der nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich auszugleichenden Versorgung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Vereinbarungen über eine Beitragszahlung zu einer gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden, Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nur die Ehegatten gemeinsam antragsberechtigt sind.

(5) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§§ 1 und 3b des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung gegolten hätten, so ändert das Familiengericht auf Antrag die Entscheidung unter Anwendung dieser Vorschriften ab. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der Verpflichtete Zahlungen zur Begründung eines Anrechts für den Berechtigten geleistet hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so gilt für den Umfang der Abänderung § 10a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich entsprechend.

(3) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die Träger der durch die Abänderungsentscheidung auszugleichenden Versicherungen.

siehe Absatz 5

(4) Der Antrag kann nur binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend mit der Maßgabe, daß sie nur abgeändert werden können, soweit die Bindung an die Vereinbarung auch unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauens des Antragsgegners in die getroffene Vereinbarung für den Antragsteller unzumutbar ist. Wurde im Zusammenhang mit der Vereinbarung über den Versorgungsausgleich auch anderes geregelt, findet eine Abänderung nicht statt, es sei denn, daß die Regelung im übrigen auch ohne den Versorgungsausgleich getroffen worden wäre.

§ 2

(1) Der Berechtigte oder seine Hinterbliebenen können für die Vergangenheit von einem öffentlich-rechtlichen Träger einer auszugleichenden Versorgung die Rentenleistungen verlangen, die sie von diesem oder einem anderen Träger aufgrund des Versorgungsausgleichs erhalten hätten, wenn die §§ 1 und 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich bereits am 1. Juli 1977 gegolten hätten. Nicht verlangt werden können Leistungen für Zeiträume, für die

- 1. der Träger der auszugleichenden Versorgung Rentenleistungen aus dem auszugleichenden Anrecht erbracht oder**
- 2. der Verpflichtete dem Berechtigten Unterhalt geleistet hat; Unterhaltsleistungen bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung für den Berechtigten eine schwere Härte darstellen würde.**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Berechtigte oder seine Hinterbliebenen können von einem nicht öffentlich-rechtlichen Träger einer auszugleichenden Versorgung die Leistungen verlangen, die sie erhalten hätten, wenn § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich bereits am 8. April 1986 gegolten hätte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

(4) Über Streitigkeiten nach Absatz 1 und 2 entscheidet das Familiengericht.

§ 3

Zur Abgeltung von Erstattungen nach § 1304b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 83b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in Fällen, in denen ausgleichspflichtige Soldaten auf Zeit nach der Begründung einer Rentenanwartschaft durch Quasi-Splitting vor dem 1. Januar 1988 nachversichert worden sind, zahlt der Bundesminister der Verteidigung den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bis zum 30. Juni 1988 einen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag errechnet sich aus der Summe der Beiträge, die zum Zeitpunkt der Zahlung zur Begründung der Rentenanwartschaften in allen Fällen dieser Art erforderlich wären, gemindert um die Summe der bereits geleisteten Erstattungen. Die Verteilung des Pauschalbetrages auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erfolgt nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen im Jahre 1987. Die Durchführung des Abgeltungsverfahrens obliegt dem Bundesversicherungsamt.

§ 4

Liegt das Ende der Ehezeit vor dem 1. Juli 1977, so ist für die Anwendung des § 3b Abs. 1 Nr. 1, §§ 3c, 10a Abs. 2 Satz 2 und § 10b des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich als monatliche Bezugsgröße der Wert von 1 850 Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, Artikel 3 Nr. 1 bis 3 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/5447 — und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/5484 — in seiner 216. Sitzung am 15. Mai 1986 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

An den Verteidigungsausschuß wurden die Gesetzentwürfe nachträglich vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 5. Juni 1986 mitberatend überwiesen.

Die beiden Gesetzentwürfe verfolgen weitgehend die gleiche Zielsetzung und enthalten fast ähnliche Lösungsvorschläge, weisen jedoch in Einzelheiten Unterschiede auf.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 86., 95. und 96. Sitzung am 4. Juni, 15. Oktober und 22. Oktober 1986 beraten.

Dem Rechtsausschuß lagen folgende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vor:

Der Haushaltsausschuß hat mit Stellungnahme vom 18. Juni 1986 mehrheitlich dem Regierungsentwurf — Drucksache 10/5447 — zugestimmt und den Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/5484 — abgelehnt.

Der Verteidigungsausschuß hat mit Stellungnahme vom 25. Juni 1986 dem Regierungsentwurf mehrheitlich zugestimmt und dazu empfohlen, in die Novellierung des Versorgungsausgleichs geeignete Regelungen aufzunehmen, um die besonderen Belastungen, die insbesondere Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen beim Versorgungsausgleich hinsichtlich eines höheren Wertausgleichs und Gesamtabzugsvolumens sehr nachteilig treffen, zu beseitigen. Des weiteren hat der Verteidigungsausschuß mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion abzulehnen.

Der Innenausschuß hat mit Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 mehrheitlich empfohlen, dem Regierungsentwurf zuzustimmen und den Entwurf der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf der Grundlage der Beschlüsse des Rechtsausschusses beraten und mit Stellungnahme vom 22. Oktober 1986 das Ergebnis der Ausschüßberatungen des Rechtsausschusses zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

A. Allgemeines

Grundlage der vom Rechtsausschuß empfohlenen Entwurfsfassung ist der Regierungsentwurf. Sein

Regelungsinhalt wird jedoch — unter Einbeziehung von Grundgedanken des Entwurfs der Fraktion der SPD sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrates — weiterentwickelt. Dabei wird den Vorgaben und Hinweisen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 8. April 1986 umfassend Rechnung getragen. Der vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Entwurf ist von den Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion beschlossen worden. Bei der Schlußabstimmung haben sich die Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme enthalten und ein Ausschußmitglied dagegengestimmt.

Der Entwurf hat in erster Linie folgende Ziele:

1. Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105; VAHRG) wird — zum Teil befristet, zum Teil unbefristet — verlängert. Die durch das Härteregelungsgesetz anstelle der früheren Beitragszahlungspflicht nach § 1587b Abs. 3 BGB neu eingeführten öffentlich-rechtlichen Ausgleichsformen werden dabei in Dauerrecht überführt; die Geltungsdauer der eigentlichen Härteregelungen (§§ 4 bis 10 VAHRG) wird auf weitere acht Jahre begrenzt.
2. Der Entwurf will — gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 — die Nachteile, die der schuldrechtliche Versorgungsausgleich für den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Einzelfall mit sich bringen kann, weitestgehend vermeiden.
 - a) Er engt deshalb den Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs durch das Angebot anderer, für den ausgleichsberechtigten Ehegatten günstigerer Ausgleichsformen erheblich ein.
 - So wird die Möglichkeit des ausgleichsberechtigten Ehegatten erweitert, von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten anstelle seiner schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche eine Abfindung zu verlangen. Die Abfindung muß jedoch dem ausgleichspflichtigen Ehegatten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar sein.
 - Außerdem eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, dem ausgleichspflichtigen Ehegatten ein an sich schuldrechtlich auszugleichendes Anrecht zu belassen und statt dessen ein anderes Anrecht dieses Ehegatten — über den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ohnehin zustehenden hälftigen Ehezeitanteil hinaus — zu einem nach der Art dieses Anrechts möglichen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich heranzuziehen. Zum Schutze des ausgleichspflichtigen Ehegatten ist vorgesehen, daß die durch einen solchen „erweiterten“ öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich dem ausgleichsberechtigten Ehegatten

übertragenen oder begründeten Anrechte zwei vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße — das sind bei einem 1987 anhängig werdenden Scheidungsantrag ca. 60 DM — nicht übersteigen.

— Schließlich kann dem an sich schuldrechtlich ausgleichspflichtigen Ehegatten künftig aufgegeben werden, für den Berechtigten Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen. Ebenso wie die Abfindung (siehe oben) muß auch die Beitragszahlung dem Verpflichteten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar sein. Ein fester Höchstbetrag ist hierfür jedoch nicht vorgesehen.

b) In den verbleibenden Fällen wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich über den Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten hinaus „verlängert“: Stirbt der ausgleichspflichtige Ehegatte, so kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte die schuldrechtliche Ausgleichsrente von dem Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung verlangen, sofern die für diese Versorgung maßgebende Regelung eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht.

3. Schon der Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, die Möglichkeit zu eröffnen, Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich unter bestimmten Voraussetzungen abzuändern. Der Bundesrat hat empfohlen, diese Möglichkeit auszudehnen. Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung geht über diese Vorschläge hinaus: Die Abänderungsgründe beziehen nicht nur nachträgliche Wertveränderungen ein, die sich auf die ehezeitbezogene Berechnung der dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte auswirken; vielmehr ermöglichen sie auch die Berücksichtigung von Rechen- oder Rechtsanwendungsfehlern, die der früheren Entscheidung zugrunde liegen. Eine Abänderung ist allerdings nur möglich, wenn sie zu einem von der früheren Entscheidung wesentlich abweichenden Ergebnis führt. Wesentlich ist eine Abweichung, wenn sie zehn vom Hundert der durch die frühere Entscheidung übertragenen oder begründeten Anrechte, mindestens jedoch 0,5 vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße — das sind bei einem 1987 anhängig werdenden Scheidungsantrag ca. 15 DM — übersteigt.

4. Vor dem Inkrafttreten dieses Entwurfs ergangene Entscheidungen über den Versorgungsausgleich können auch dann abgeändert werden, wenn die vom Härteregelungsgesetz oder mit diesem Gesetzentwurf neu eingeführten Ausgleichsformen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ermöglichen, den die frühere Entscheidung — in Ermangelung dieser Ausgleichsformen — nicht durchführen konnte. Damit wird die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 geforderte Übergangsvorschrift zum Härteregelungsgesetz

nachgeholt und konsequent auf den vorliegenden Gesetzentwurf erstreckt. Versorgungslücken, die aufgrund des Fehlens dieser Ausgleichsformen in der Vergangenheit einem ausgleichsberechtigten Ehegatten möglicherweise entstanden sind, werden zudem — im Rahmen der durch den gebotenen Vertrauensschutz gezogenen Grenzen — durch Zuerkennung eines Zahlungsanspruchs rückwirkend geschlossen. Auch mit dieser Regelung soll der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 entsprochen werden.

B. Zu den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen

Zu Artikel 1

Die Änderung des § 1587 I Abs. 1 BGB beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates. Der ausgleichsverpflichtete Ehegatte soll im Zusammenhang mit der Abfindungszahlung nicht unverhältnismäßig wirtschaftlich belastet werden.

Die Voraussetzungen für einen Abfindungsanspruch des Ausgleichsberechtigten können bereits im Zeitpunkt der Scheidung gegeben sein. Ein „künftiger Ausgleichsanspruch“, dessen Abgeltung durch die Abfindungszahlung verlangt werden kann, liegt zum Beispiel bereits dann vor, wenn ein schuldrechtlich auszugleichendes Anrecht unverfallbar ist, jedoch erst nach Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen des § 1587 g Abs. 1 Satz 2 BGB geltend gemacht werden kann. Gleichzeitig mit den übrigen Scheidungsfolgekosten muß der Verpflichtete in diesen Fällen eine unter Umständen hohe Abfindungszahlung tragen, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Durch die Wiedereinführung der Abfindungsmöglichkeit im Bereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 2 VAHRG wird die Zahl der Fälle, in denen ein Antrag nach § 1587 I BGB gestellt werden kann, zunehmen.

Die bisherige Fassung des § 1587 I Abs. 1 BGB schränkt die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Ausgleichsverpflichteten zu sehr ein. Eine Abfindung ist danach erst dann zu versagen, wenn der Ausgleichsverpflichtete hierdurch unbillig belastet würde. Diese Grenze mutet ihm ein erhebliches Maß an wirtschaftlichen Opfern bis hin zu einer Verwertung des Vermögensstammes, unter Umständen auch eines Eigenheimes, zu. Der Prüfungsmaßstab der wirtschaftlichen Zumutbarkeit soll derart weitgehende Belastungen des Ausgleichsverpflichteten vermeiden. Ebenso wie bei der Beitragszahlung im Rahmen des anderweitigen Ausgleichs nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG kommt eine Zahlungsverpflichtung für den Ausgleichsverpflichteten nur dann in Betracht, wenn ihm dies nach seinen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Die in § 1587 I Abs. 3 BGB bereits eröffnete Möglichkeit der Ratenzahlung trägt zur Flexibilität der Regelung bei. Denn sie erlaubt es, eine Abfindung auch dort anzuordnen, wo dem Ausgleichsverpflichteten die sofortige Zahlung der

Gesamtsumme nicht möglich wäre. Damit wird auch das Interesse des Berechtigten an der Begründung einer eigenständigen Versorgung mittels Abfindungszahlung in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a VAHRG)

1. In § 3a Abs. 7 Nr. 2 wurde zusätzlich zu der Möglichkeit der Zahlung aufgrund eines Vollstreckungstitels auch die Zahlung aufgrund einer Abtretung nach § 1587i Abs. 1 BGB berücksichtigt. Diese Ergänzung entspricht einer Empfehlung des Bundesrates. Der an Satz 2 angefügte Halbsatz ist als Folgeänderung geboten.
2. Die Änderung in § 3a Abs. 9 Satz 4 kommt einer Anregung des Bundesrates nach. Sie dient der Klarstellung: Das Familiengericht soll die einstweiligen Anordnungen über die vorläufige Zahlung der verlängerten Ausgleichsrente gemäß § 3a VAHRG und die Zahlung der Hinterbliebenenrente für die Witwe/den Witwer des verstorbenen verpflichteten Ehegatten in entsprechender Anwendung der §§ 620 a bis 620 g ZPO treffen; eine Anfechtungsmöglichkeit der einstweiligen Anordnung entsprechend § 620 c ZPO soll dabei ausgeschlossen sein. Der Sache nach entspricht dies der Regelung des Regierungsentwurfs; die Formulierung ist § 621 f Abs. 2 ZPO entlehnt.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3b VAHRG)

Die Neufassung des § 3b weicht in mehrfacher Hinsicht vom Regierungsentwurf ab. Dieser hatte vorgeschlagen, nicht nur schuldrechtlich, sondern auch öffentlich-rechtlich auszugleichende Anrechte einem anderweitigen Ausgleich zuzuführen. § 3b in der Fassung des Rechtsausschusses ist demgegenüber ausschließlich auf schuldrechtlich auszugleichende Anrechte anzuwenden. Dies entspricht dem eigentlichen Ziel der Vorschrift, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unverfallbarer Anrechte nach Möglichkeit zu vermeiden: Dem Berechtigten wird in weitgehendem Umfang zu einer eigenständigen Versorgung verholfen. Zugleich wird dem Interesse der Versorgungsträger Rechnung getragen, die Fälle einzuschränken, in denen später ein verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich gewährt werden muß.

Die Neufassung verdeutlicht außerdem, daß ein Ausgleich nach § 3b nur in Betracht kommt, soweit nach Durchführung des Ausgleichs gemäß den Vorschriften des § 1587 b BGB und des § 1 Abs. 2 und 3 noch ein restlicher Ausgleichsanspruch des Berechtigten verbleibt, der schuldrechtlich auszugleichen wäre. In der Regel wird dies dann der Fall sein, wenn auf seiten des Verpflichteten noch ein unverfallbares, gemäß § 2 VAHRG schuldrechtlich auszugleichendes Anrecht — etwa eine private betriebliche Altersversorgung — vorliegt, welches nicht bereits ganz oder zum Teil durch den öffentlich-rechtlichen Wertausgleich in den bisherigen Formen aufgezehrt ist. Ein weiterer Anwendungsfall eines rest-

lichen schuldrechtlichen Ausgleichs kann sich z. B. auch dann ergeben, wenn auf seiten des Berechtigten der Höchstbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1587 b Abs. 5 BGB überschritten wird und daher der verbleibende Betrag gemäß § 1587 f Nr. 2 BGB schuldrechtlich auszugleichen wäre.

Der Entwurf überläßt es bewußt der Praxis zu entscheiden, in welcher Rangfolge die Verrechnung von Anrechten des Berechtigten gegenüber Anrechten des Verpflichteten zu erfolgen hat, die nach § 1 Abs. 2 und 3, § 2 VAHRG durch Realteilung, durch analoges Quasi-Splitting oder schuldrechtlich auszugleichen sind. Eine Anwendung des § 3b kommt in jedem Falle nur hinsichtlich des an sich dem schuldrechtlichen Ausgleich verbleibenden Restbetrags in Betracht.

Absatz 1 Nr. 1 stellt klar, daß auch vor der Ehe erworbene Anrechte des Verpflichteten zum erweiterten Ausgleich herangezogen werden können. Diese Anrechte müssen ihrer Rechtsnatur nach dem Splitting, dem Quasi-Splitting oder der Realteilung zugänglich sein. Soweit sie in der Ehezeit erworben sind, werden sie zunächst nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 BGB, § 1 Abs. 2, 3 VAHRG ausgeglichen. Zusätzlich zu den dabei dem Berechtigten übertragenen oder für ihn begründeten Anrechten kann sodann zu Lasten eines anderen, öffentlich-rechtlich auszugleichenden Anrechts des Verpflichteten für den Berechtigten ein weitergehendes Anrecht übertragen oder begründet werden, und zwar — im Wege des erweiterten Splittings oder Quasi-Splittings — in der gesetzlichen Rentenversicherung oder — durch erweiterte Realteilung — bei dem Träger einer anderen, real teilbaren Betriebsrente. Im Ergebnis wird damit die an sich schuldrechtlich auszugleichende private Betriebsrente dem Verpflichteten ungeschmälert belassen; statt dessen wird sein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Beamtenversorgung oder bei dem Träger der real teilbaren Betriebsrente über den Halbteilungsgrundsatz hinaus vermindert.

Abweichend vom Regierungsentwurf ist der Grenzbetrag, bis zu dem insgesamt der erweiterte Ausgleich vorgenommen werden darf, auf 2 vom Hundert der am Ende der Ehezeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße angehoben, damit in der Mehrzahl der Fälle für den Berechtigten anstelle des schuldrechtlichen Ausgleichs der erweiterte öffentlich-rechtliche Wertausgleich zu einer eigenständigen Versorgung führt. Das Interesse des Verpflichteten am Erhalt seiner öffentlich-rechtlichen Versorgungsansprüche ist dabei hinreichend berücksichtigt.

Der Grenzbetrag bemißt sich nach dem Gesamtergebnis. Für mehrere dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegende Anrechte ist der Grenzbetrag nur einmal auszuschöpfen. Die Höhe der schuldrechtlich auszugleichenden Anrechte ist unbeachtlich. Auch wenn sie den Grenzbetrag von 2 vom Hundert der Bezugsgröße um ein Mehrfaches übersteigen, können sie teilweise nach Nummer 1 durch erweitertes Splitting, Quasi-Splitting oder er-

weiterte Realteilung, teilweise auch nach Nummer 2 durch Beitragszahlung ausgeglichen werden. Ein etwaiger Restbetrag bleibt dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassen. Auch hierin unterscheidet sich die Neufassung vom Regierungsentwurf, der einen Ausgleich nach § 3 b nur zuließ, wenn das auszugleichende Anrecht durch die genannten Ausgleichsmodalitäten völlig aufgezehrt wurde.

Die Anordnung von Beitragszahlungen nach Nummer 2 ist gegenüber dem erweiterten Ausgleich subsidiär. Anders als der Regierungsentwurf sieht die Neufassung keinen Höchstbetrag vor, bis zu dem die Begründung von Anrechten durch Beitragszahlung angeordnet werden kann. Nummer 2 stellt vielmehr ausschließlich auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Beitragszahlungen für den Verpflichteten ab. Damit bleibt der Verpflichtete nicht nur vor unbilligen Belastungen verschont; ihm werden — über die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 gezogenen Zulässigkeitsgrenzen hinaus — vielmehr nur solche Vermögensopfer abverlangt, die zu seiner wirtschaftlichen Gesamtsituation in einem angemessenen Verhältnis stehen, also weder seinen angemessenen Unterhalt gefährden noch den Stamm seines Vermögens angreifen. Die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit deckt sich dabei mit dem in § 1587 i Abs. 1 BGB eingeführten Maßstab. Das Gericht hat bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Amts wegen auch die Möglichkeit von Ratenzahlungen zu berücksichtigen. Entsprechende Anordnungen können im übrigen — analog § 1587 d Abs. 2 — auch aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Scheidung wesentlich ändern. Sind zum Ausgleich eines Anrechts nach Nummer 2 Beitragszahlungen angeordnet, aber nicht geleistet worden, so ist das Anrecht entsprechend § 1587 f Nr. 3 BGB schuldrechtlich auszugleichen. Außerdem erlischt der Anspruch auf Beitragszahlung entsprechend § 1587 e Abs. 3 BGB, sobald der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 2 BGB verlangt werden kann. Damit soll, wie in den früheren Fällen der Beitragszahlung nach dem für verfassungswidrig erklärten § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB, eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Verpflichteten aus dem Beitragszahlungstitel und aus dem von dem Berechtigten beantragten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vermieden werden. Das Gericht hat dabei auch gemäß dem nach § 11 Abs. 1 entsprechend anwendbaren § 53 f FGG bei der Entscheidung über den schuldrechtlichen Ausgleich die Entscheidung über die Beitragszahlung aufzuheben. Abgesehen von § 1587 d Abs. 2, § 1587 e Abs. 3, § 1587 f Nr. 3 BGB, die wegen ihrer Bezugnahme auf § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt werden mußten, gelten für die Beitragszahlung nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 alle übrigen Regelungen der §§ 1587 ff. BGB sowie alle mit einer Beitragszahlung zusammenhängenden Vorschriften des Sozialversicherungsrechts unmittelbar.

Anrechte, die bei anderen als inländischen Versorgungsträgern begründet sind, entziehen sich viel-

fach einer verlässlichen Bewertung. Dies beruht zum Teil auf ihrer von der Typik inländischer Anrechte abweichenden Ausgestaltung und Leistungsbreite. Zum Teil folgt dies aus den sich im Streit oder Insolvenzfall möglicherweise ergebenden Durchsetzungsproblemen. Absatz 2 nimmt deshalb solche Anrechte von den nach Absatz 1 eingeführten Ausgleichsmechanismen aus und beläßt sie im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der den besonderen Problemen dieser Anrechte in flexibler Weise Rechnung trägt.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 c VAHRG)

Die Vorschrift ist dem Regierungsentwurf (Artikel 1 Nr. 3 — § 3 b Abs. 3 VAHRG-E) entlehnt und zu einem eigenen Paragraphen verselbständigt. Sie ermächtigt den Richter, den Versorgungsausgleich auszuschließen, soweit ein Anrecht auszugleichen wäre, das einen bestimmten Monatsbetrag (wenn der Scheidungsantrag 1987 rechtshängig geworden ist ca. 7,50 DM) nicht übersteigt. Erfasst werden sowohl öffentlich-rechtlich wie schuldrechtlich auszugleichende Anrechte. Der Höchstbetrag ist gegenüber dem Regierungsentwurf um die Hälfte herabgesetzt. Die Bestimmung ist als Kannvorschrift gefaßt. Bei ihrer Anwendung muß der Richter deshalb die Belange der Verwaltungseffizienz gegen das Interesse des Berechtigten an der Erlangung geringstfügiger Anrechte im Einzelfall abwägen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 7 VAHRG)

Nach § 7 VAHRG sind in den Härtefällen des § 4 VAHRG Beiträge, durch die gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB ein Anrecht begründet worden ist, zurückzahlen. Mit den vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen des Härteregelungsgesetzes können künftig im Wege der Abfindung nach § 2 VAHRG in Verbindung mit § 1587 i BGB oder aufgrund einer Anordnung von Beitragszahlungen nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG für den Berechtigten Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden. Die Neufassung des § 7 VAHRG bezieht diese Fälle in die Rückzahlungspflicht ein.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 10 a VAHRG)

Der Rechtsausschuß hält die Voraussetzungen, unter denen der Regierungsentwurf eine Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen über den Versorgungsausgleich zulassen wollte, für zu eng. Auch die vom Bundesrat empfohlene Erweiterung auf Fälle, in denen ein Versorgungsträger eine neue abweichende Auskunft erteilt, ergibt noch keine angemessene Lösung. Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung formuliert deshalb die Voraussetzungen, unter denen eine Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich abgeändert werden kann, sowie den Umfang dieser Abänderung vollkommen neu.

1. Absatz 1 faßt Abänderungsvoraussetzungen und -umfang äußerst weit. Die großzügige Abän-

derbarkeit wird in Absatz 2 durch eine Erheblichkeitsschwelle eingengt und in Absatz 3 einem Billigkeitskorrektiv unterworfen.

- a) Nummer 1 eröffnet eine Abänderung immer schon dann, wenn ein im Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem Wertunterschied abweicht, der in der früheren — abzuändernden — Entscheidung zugrunde gelegt worden ist.

Worauf die Abweichung des früher zugrunde gelegten von dem neu ermittelten Wertunterschied beruht, ist unerheblich. Erfasst werden deshalb auch solche Abweichungen, die sich aus der nachträglichen Korrektur früherer Rechen- oder Rechtsfehler ergeben. Damit wird eine Empfehlung des Bundesrates aufgenommen und fortentwickelt. Eine Korrektur von Entscheidungen, die auf der Grundlage unrichtiger Auskünfte eines Versorgungsträgers ergangen sind, ist notwendig — und zwar auch dann, wenn die frühere Auskunft des Versorgungsträgers auf falschen tatsächlichen Annahmen beruhte oder sonstige Fehler enthielt. Sie reicht jedoch nicht aus und würde zudem eine sachlich nicht leicht zu rechtfertigende Differenzierung bedeuten. Der Rechtsausschuß bezieht deshalb auch Rechenfehler oder Rechtsanwendungsfehler des Gerichts als Abänderungsgrund ein.

Erforderlich ist damit im Ergebnis eine einfache Vergleichsrechnung. Das Gericht muß den Versorgungsausgleich nach § 1587 a BGB neu berechnen. Es muß dabei alle seit der Erstentscheidung eingetretenen rechtlichen oder tatsächlichen Umstände berücksichtigen, wenn sie rückwirkend den auf die Ehezeit bezogenen Wert der Versorgung verändert haben; Umstände, die — wie zum Beispiel eine Beförderung nach Ehezeitende — keinen Bezug zum Ehezeitanteil dieser Versorgung haben, bleiben dagegen außer Betracht. Darüber hinaus muß das Gericht nicht nur Fehler oder Unterlassungen beseitigen, die sich in den früher erteilten Auskünften der Versorgungsträger niedergeschlagen haben; es muß vielmehr auch Rechen- oder Rechtsanwendungsfehler des Gerichts bei der Berechnung und Saldierung der ehezeitbezogenen Versorgung berücksichtigen. Das Ergebnis des in dieser Weise neu errechneten Wertunterschieds hat das Gericht sodann mit dem in der Erstentscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied zu vergleichen.

Die Abänderung erfolgt — unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 — „entsprechend“ — d. h. nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung neu ermittelten Wertunterschieds. In Übereinstimmung mit einer weiteren Empfehlung des Bundesrates wird eine — nur durch die Erheblichkeitsschwelle des Absatzes 2 eingegrenzte — Totalrevision der früheren Entscheidung er-

möglicht und bewußt auf den in § 10 a Abs. 4 VAHRG-E i. d. F. des RegE enthaltenen und dem § 323 Abs. 2 ZPO nachgebildeten Grundsatz der Berücksichtigung nur nachträglicher Veränderungen verzichtet. Diese weitgehende Durchbrechung der Rechtskraft ist beim Versorgungsausgleich im Interesse der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit vertretbar: Das Ziel, einen Ausgleich zu erreichen, der zwar ehezeitbezogen, jedoch auf der Grundlage der tatsächlich bezogenen späteren Alterssicherung der Ehegatten beruht, entspricht dem Gedanken der gleichmäßigen Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüchen. Dieser Gedanke bildet auch, verfassungsrechtlich gesehen, die Legitimation für den Versorgungsausgleich. Die „entsprechende“ Abänderung enthält zugleich aber auch eine Beschränkung: Umstände im Sinne des § 1587 c BGB oder des Artikels 12 Nr. 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 1. EheRG, also z. B. Unterhaltspflichtverletzungen während der Ehe oder lange Trennungszeiten, die zu einem Ausschluß oder einer Herabsetzung des Versorgungsausgleichs geführt haben, unterliegen keiner erneuten Überprüfung. Die Entscheidung wird vielmehr unter Beibehaltung der früheren Herabsetzungsquote nur entsprechend dem veränderten Wertunterschied abgeändert. Denn es besteht kein Anlaß, die Rechtskraft der früheren Entscheidung auch insoweit zu durchbrechen und den alten Verfahrensstoff mit den dann bestehenden erheblichen Beweisschwierigkeiten wieder aufzurollen. Soweit Billigkeitserwägungen anzustellen sind, geschieht dies nur noch in den von Absatz 3 gezogenen Grenzen.

- b) Nummern 2 und 3 greifen die bereits in § 10 a Abs. 2 RegE vorgesehenen Abänderungsgründe auf; anders als dort wird aber der Anwendungsbereich nicht auf nur nachträgliche Veränderungen beschränkt, sondern auch insoweit die Möglichkeit eröffnet, vor der früheren Entscheidung eingetretene, dort aber nicht beachtete Umstände zu berücksichtigen.

In den Fällen der Nummer 2 war ein Anrecht im Zeitpunkt der früheren Entscheidung entweder tatsächlich noch verfallbar oder es ist fälschlich als solches angesehen und in beiden Fällen daher dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassen worden. Tritt nunmehr nachträglich die Unverfallbarkeit ein oder ergibt sich, daß die Versorgung von vornherein als unverfallbar hätte angesehen werden müssen, soll nunmehr öffentlich-rechtlich ausgeglichen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß ein solches Anrecht den Formen des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs unterliegt, also z. B. im Wege der Realteilung oder nach § 3 b durch erweiterten Ausgleich oder Beitragszahlung ausgeglichen werden kann. Da beim Wertausgleich verfallbare Anrechte des Berechtigten oder des Verpflichteten außer Betracht bleiben,

verändert sich bei Berücksichtigung der Unverfallbarkeit auch der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte Wertunterschied; Nummer 2 ist daher ein vom Gesetzgeber im Interesse der Klarheit besonders herausgestellter Unterfall der Nummer 1.

Nummer 3 betrifft die Ausgleichsform. Eine frühere Entscheidung soll abgeändert werden können, wenn sie ein dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassenes Anrecht im Wege der Realteilung oder des Quasi-Splittings hätte ausgleichen können oder diese Möglichkeiten nachträglich infolge Einführung der Realteilung oder aufgrund eines Statuswechsels eines Versorgungsträgers geschaffen worden sind. In beiden Fällen soll der Versorgungsausgleich entsprechend, d. h. in den nun möglichen öffentlich-rechtlichen Ausgleichsformen nachgeholt werden können.

- c) Mehrere Gründe, die nach den Nummern 1 bis 3 eine Abänderung rechtfertigen, können zusammentreffen. Sie werden vom Familiengericht von Amts wegen umfassend berücksichtigt und führen somit zu einer Abänderung, in deren Rahmen der Versorgungsausgleich, wenn auch stets bezogen auf das Ende der Ehezeit, so doch völlig neu berechnet wird.
2. Eine derart weitgehende Abänderungsmöglichkeit soll jedoch nicht unbeschränkt zulässig sein. Absatz 2 knüpft deshalb die Geltendmachung der in Absatz 1 aufgeführten Abänderungsgründe an besondere Voraussetzungen.
 - a) Nach Satz 1 Nr. 1 muß die angestrebte Abänderung erheblich sein. Anders als der Regierungsentwurf bestimmt die Vorschrift die Erheblichkeit jedoch nicht nach Billigkeitsgesichtspunkten. Den Gerichten wird vielmehr ein fester Maßstab an die Hand gegeben. Nach Nummer 1 ist der Wert der Anrechte, die durch die frühere Entscheidung insgesamt übertragen oder begründet worden sind, mit dem Wert der Anrechte zu vergleichen, die nach der Neuberechnung dem Berechtigten insgesamt zu übertragen oder für ihn zu begründen wären. Die Differenz beider Werte muß objektiv wesentlich sein. Das ist nach Satz 2 dann der Fall, wenn die Differenz 10 vom Hundert des Wertes der durch die frühere Entscheidung übertragenen oder begründeten Anrechte übersteigt. In jedem Falle muß sie jedoch mehr als 0,5 vom Hundert des auf einen Monat bezogenen Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße betragen; das sind bei einem 1987 gestellten Scheidungsantrag ca. 15 DM. Damit wird der Durchsetzung materieller Gerechtigkeit hinreichend Raum gegeben; unnötige Streitigkeiten werden vermieden und die Familiengerichte von Bagatellverfahren entlastet.
 - b) Wird die Erheblichkeitsgrenze der Nummer 1 nicht überschritten, kann der berechtigte Ehegatte gleichwohl gemäß Satz 1 Nr. 2

eine Abänderung beantragen, wenn durch sie eine für seine Versorgung maßgebende Wartezeit erfüllt wird. In jedem Fall ist nach Satz 1 Nr. 3 eine Abänderung nur zulässig, wenn sie sich voraussichtlich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt. Beide Voraussetzungen sind § 10 a Abs. 2 Satz 2 VAHRG-E i. d. F. des RegE entlehnt.

3. Mit Absatz 2 werden die Abänderungsvoraussetzungen objektiviert. Billigkeitserwägungen werden damit jedoch nicht völlig ausgeschlossen; ihnen kommt vielmehr nach Absatz 3 die Funktion eines bloßen Korrektivs zu: Eine Abänderung findet — nur — dann nicht statt, wenn sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse grob unbillig wäre. Damit wird an einen aus § 1587 c BGB vertrauten Maßstab angeknüpft und die Anwendung der Billigkeitsklausel auf Ausnahmefälle beschränkt. Gegenstand der Prüfung ist „insbesondere der Versorgungserwerb nach der Ehe“. Dadurch wird ein Wiederaufleben alten Streits um die Anwendung des § 1587 c Nr. 1 BGB vermieden und die Billigkeitsabwägung auf die naheheliche Entwicklung der Versorgungssituation der Ehegatten konzentriert.
4. Absatz 4 dehnt das Antragsrecht auf die Hinterbliebenen beider Ehegatten aus; Hinterbliebene sind die Angehörigen eines Ehegatten, auf deren Versorgung sich die Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung vorteilhaft oder nachteilig auswirken kann. Da Absatz 5 eine Abänderung erst bei Versorgungsbezug oder fortgeschrittenem Lebensalter der Ehegatten zuläßt, erscheint es sachgerecht, eine — für die Versorgung der Angehörigen unter Umständen bedeutsame — Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung nicht allein deshalb auszuschließen, weil der durch die Abänderung unmittelbar begünstigte Ehegatte vor dem in Absatz 5 normierten späten Antragszeitpunkt verstirbt. Die Ausdehnung des Antragsrechts auf die Hinterbliebenen trägt diesem Anliegen Rechnung. Die vom Bundesrat befürwortete Erstreckung des Antragsrechts auf die Hinterbliebenen nur des Verpflichteten würde demgegenüber dieses Ziel nur unvollkommen verwirklichen. Sie würde zudem zu einer sachlich nicht leicht zu rechtfertigenden Differenzierung führen: Die in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte gehören beiden Ehegatten zur Hälfte. Die Hinterbliebenen des Berechtigten, der — im nachhinein gesehen — zu wenig Anrechte erhalten hat, können deshalb nicht schlechter gestellt werden als die Hinterbliebenen des Verpflichteten, der — im nachhinein betrachtet — zu viel Anrechte abgegeben hat.
5. Absatz 5 ermöglicht den Ehegatten, den Versorgungsausgleich rechtzeitig an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Im Hinblick auf die mögliche Dauer eines Abänderungsverfahrens wird die Antragsbefugnis von Ehegatten, die noch keine Versorgungsleistungen beziehen, an die

Vollendung des 55. Lebensjahres geknüpft. Dieser Zeitpunkt liegt deutlich unter dem derzeitigen durchschnittlichen Rentenzugangsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der in Absatz 5 normierte späte Antragszeitpunkt gilt — entsprechend einer Empfehlung des Bundesrates — für alle Fallgestaltungen des Absatzes 1. Ein vorgezogenes Antragsrecht für besondere Fälle (siehe § 10 a Abs. 5 Satz 2 VAHRG-E i. d. F. des RegE) erscheint weder notwendig noch — im Hinblick auf die Belastung der Familiengerichte — wünschenswert.

6. Absatz 6 entspricht sachlich § 10 a Abs. 6 VAHRG-E i. d. F. des RegE.
7. Satz 1 des Absatzes 7 entspricht § 10 a Abs. 7 VAHRG-E i. d. F. des RegE. Der neu angefügte Satz 2 will einen bereits nach § 3 a in Anspruch genommenen Versorgungsträger vor Doppelleistungen schützen, wenn ein Anrecht nachträglich unverfallbar oder realteilbar geworden ist und deshalb — nach Satz 1 rückwirkend — durch Quasi-Splitting oder Realteilung ausgeglichen werden kann. Die Vorschrift greift insoweit den in § 10 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VAHRG-E i. d. F. des RegE enthaltenen Regelungsgedanken auf und formt ihn als Anrechnungsvorschrift aus.
8. Absatz 8 entspricht § 10 a Abs. 8 VAHRG-E i. d. F. des RegE. Er gestattet jedoch dem aufgrund der Abänderung der Versorgungsentcheidung rückzahlungspflichtigen Versorgungsträger die Anrechnung auch solcher Leistungen, die er an die Hinterbliebenen des Berechtigten erbracht hat.
9. Absatz 9 entspricht § 10 a Abs. 9 VAHRG-E i. d. F. des RegE. Er räumt den Ehegatten — im Interesse der Klarstellung ausdrücklich — die Möglichkeit ein, eine Abänderung einer von ihnen getroffenen Vereinbarung über den Versorgungsausgleich auszuschließen. Für die Abänderung vor dem 1. Januar 1987 getroffener Vereinbarungen gilt Absatz 9 nur nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Nr. 3.
10. Der gegenüber dem Regierungsentwurf (§ 10 a Abs. 10 VAHRG-E) neu gefaßte Absatz 10 trägt der Erstreckung des Antragsrechts auf die Hinterbliebenen Rechnung:
 Stirbt der antragstellende Ehegatte, endet das Verfahren. Dies entspricht der Regelung des § 1587 e Abs. 2 BGB. Die Hinterbliebenen sowie ein Versorgungsträger können jedoch in das Verfahren mit dem Ziel einer Abänderung eintreten. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Familiengericht, die innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Tode des antragstellenden Ehegatten abgegeben werden muß.
 Stirbt der Ehegatte, gegen den sich das Abänderungsverfahren richtet, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgeführt. Die vom Bundesrat erwogene Fortführung des Verfahrens gegen die Hinterbliebenen des Antragsgegners widerspricht nicht nur dem Gedanken des § 1587 e

Abs. 4 Satz 2 BGB; sie würde auch den Richter mit der Feststellung der Hinterbliebenen — und d. h. mit einer unter Umständen tatsächlich wie rechtlich aufwendigen Prüfung der möglichen Auswirkungen der Abänderungsentscheidung auf die Versorgungen aller Angehörigen des verstorbenen Antragsgegners — belasten. Außerdem zwänge sie die Hinterbliebenen dieses Ehegatten in einen Prozeß, an dem sie möglicherweise nicht interessiert sind und dessen Kosten durch komplizierte Regelungen zwischen Erben und Hinterbliebenen geteilt werden müßten.

11. Der gegenseitige Auskunftsanspruch der Ehegatten soll im Hinblick auf das Antragsrecht der Hinterbliebenen auch auf diese erstreckt werden; er wird deshalb in Absatz 11 Satz 1 selbständig und umfassend neu normiert. Satz 2 und 3 entsprechen § 10 a Abs. 10 Satz 1 und 2 VAHRG-E i. d. F. des RegE.
12. Absatz 12 stellt sicher, daß sich eine zugunsten eines Ehegatten erfolgte Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung auch auf Leistungen auswirkt, die dieser Ehegatte zur Abwendung der versorgungsausgleichsbedingten Kürzung seiner Versorgung erbracht hat: Die unter Berücksichtigung der Abänderung zu viel geleisteten Beträge sind von dem Versorgungsträger zurückzuzahlen.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 10 d VAHRG)

Versorgungsansprüche erlöschen mit Erstattung der hierfür geleisteten Beiträge oder Aufwendungen (vgl. § 1303 Abs. 7 RVO) und können dann nicht mehr in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Das ist in Fällen hinzunehmen, in denen die Auszahlung bereits vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags erfolgt ist. Denn dann bestehen zum Ehezeitende keine ausgleichbaren Anrechte im Sinne der §§ 1587 ff. BGB mehr. Mit dem neu eingefügten § 10 d soll jedoch verhindert werden, daß dem Versorgungsausgleich die Grundlage entzogen wird, weil sich ein Ehegatte noch im Laufe des Versorgungsausgleichsverfahrens seine Versorgungsansprüche auszahlen läßt und damit einen Versorgungsausgleich unmöglich macht. Sobald der Versorgungsträger von einem Versorgungsausgleichsverfahren Kenntnis erhält, darf er keinen Erstattungsbescheid mehr erlassen und keine Auszahlungen vornehmen, solange die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht wirksam geworden ist (§ 629 d ZPO). Die Vorschrift beschränkt sich im übrigen nicht auf Erstattungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern gilt für alle Arten von Versorgungsansprüchen, soweit hier Auszahlungen vorgesehen sind.

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 11 VAHRG)

Nach § 3 VAHRG sind die materiell-rechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich auf die im Härtenregelungsgesetz getroffenen Ausgleichsre-

gelungen sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. Für die Geltung der verfahrensrechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich fehlt eine entsprechende pauschale Verweisungsvorschrift. In den Fällen der §§ 1 und 2 VAHRG konnte diese Lücke bisher im Wege der Analogie geschlossen werden. Das gilt indes nicht ohne weiteres für die nunmehr neu hinzutretenden Vorschriften, insbesondere für den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich und für die Kürzung der Hinterbliebenenrente der Witwe/des Witwers des verstorbenen verpflichteten Ehegatten. Deshalb wird in dem in § 11 neu eingefügten Absatz 1 allgemein klargestellt, daß in allen Fällen, in denen eine Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben ist, die verfahrens- und kostenrechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich anzuwenden sind. Zugleich wird verdeutlicht, daß für die Fälle der §§ 4 bis 9, 10b und 10c VAHRG der jeweilige, nach Art der Versorgung gegebene Rechtsweg zur Sozial-, Verwaltungs- oder Arbeitsgerichtsbarkeit mit den dortigen Verfahrensvorschriften bestehen bleibt.

Die bisherige Auskunftregelung wird zu Absatz 2; sie wird auf die Hinterbliebenen ausgedehnt.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 13 VAHRG)

Die Vorschrift ist gegenüber § 13 VAHRG-E i. d. F. des RegE neu gefaßt. Die Neufassung trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 Rechnung.

Abweichend vom RegE tritt § 10a bereits am 1. Januar 1987 in Kraft.

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, welche die Ehegatten vor dem 1. Januar 1987 getroffen haben, sollen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen abgeändert werden können. Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 lehnt sich insoweit an die in Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) gefundene Übergangsregelung an. Bei künftigen Vereinbarungen haben es die Ehegatten in der Hand, die gesetzliche Abänderungsmöglichkeit durch eine besondere Abrede auszuschließen.

Zu Artikel 3

Unabhängig vom übrigen Regelungsbereich dieses Gesetzes waren im Rahmen des § 18 BetrAVG Änderungen notwendig, die die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes betreffen.

Artikel 3 Nr. 1 bis 3 beziehen sich auf das Bremische Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz vom 6. September 1983 (GBl. der Freien Hansestadt Bremen, S. 459), durch welches die Zusatzversorgung der arbeiterrentenversicherungspflichtigen und einiger angestelltenrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen

(Land und Stadtgemeinde) vom 1. Januar 1984 an neu geregelt worden ist. Das Land Bremen hat in diesem Gesetz (Artikel 3 § 1) die Rechtsnachfolge nach der Bremischen Ruhelohnkasse angetreten. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Betriebsrentengesetzes berücksichtigen diese im Land Bremen eingetretenen Änderungen.

Artikel 3 Nr. 4 fügt dem § 18 BetrAVG einen Absatz 9 an, durch den im Bereich der öffentlichen rechtlichen Arbeitsverhältnisse Doppelbelastungen des Arbeitgebers vermieden werden sollen, die entstehen, wenn er die durch Quasi-Splitting begründeten Rentenleistungen für den berechtigten Ehegatten erstatten muß, andererseits aber den verpflichteten, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Ehegatten in voller Höhe (ohne versorgungsausgleichsbedingte Kürzung) in einer Zusatzversorgungseinrichtung nachversichern muß. Im einzelnen:

Scheidet ein Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Anwartschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BetrAVG vor dem Versorgungsfall aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird er von seinem Arbeitgeber gemäß § 18 Abs. 6 BetrAVG bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nachversichert, woraus sich später die Zusatzrente nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ergibt. War zu Lasten eines solchen Anrechts vorher im Versorgungsausgleich ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Quasi-Splitting, § 1 Abs. 3 VAHRG) oder beim bisherigen Versorgungsträger selbst (Realteilung, § 1 Abs. 2 VAHRG) begründet worden, hat der Arbeitgeber Leistungen des Rentenversicherungsträgers an den Ausgleichsberechtigten zu erstatten bzw. selbst Leistungen an diesen zu erbringen, ohne daß dies nach dem bisherigen Text des § 18 BetrAVG beim Umfang der Nachversicherung und der daraus erwachsenden Zusatzrente berücksichtigt werden kann.

Daher wird eine Kürzung der der Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte nach einem Verhältniswert vorgesehen. Ins Verhältnis zu setzen sind

- einerseits der Teil des ehezeitbezogenen, nach § 18 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 BetrAVG berechneten Zusatzrentenanrechts, der dem für den Ausgleichsberechtigten begründeten Anrecht zugrunde gelegt wurde,
- zum anderen der Zusatzrentenbetrag, der sich ohne Kürzung bei der tatsächlichen späteren Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 BetrAVG ergibt.

Hätte sich beispielsweise bei fiktiver Nachversicherung zu dem für den Versorgungsausgleich maßgebenden Zeitpunkt eine ehezeitbezogene Zusatzrente von 150 DM ergeben und wären daher davon 75 DM zur Begründung eines Anrechts für den Ausgleichsberechtigten zugrunde zu legen, und betrüge beim späteren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Zusatzrente aus der tatsächlichen Nachversicherung 300 DM, wären die der Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte im Verhältnis 75 : 300, d. h. um 25 vom Hundert zu kürzen.

Zu Artikel 4 § 1

Artikel 2 § 1 RegE erscheint in zweifacher Hinsicht zu eng gefaßt: Er ermöglicht nur die Abänderung von Entscheidungen, die dem Verpflichteten eine Beitragszahlungspflicht nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB auferlegen. Außerdem sollen diese Entscheidungen nur dahin abgeändert werden können, daß die Beitragszahlungspflicht durch die in § 1 VAHRG und § 3 b Abs. 1 (nicht auch: Abs. 2) VAHRG-E vorgesehenen Ausgleichsformen ersetzt wird.

1. Folgt man dem Regierungsentwurf, wäre eine Abänderung in (Alt-)Fällen nicht möglich, in denen
 1. der Verpflichtete vor dem Inkrafttreten des Härteregelungsgesetzes wegen eines nach § 1 Abs. 3 VAHRG quasi zu splittenden Anrechts nur deshalb nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet worden ist, weil der Berechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllte (§ 1587 b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB);
 2. der Verpflichtete vor dem Inkrafttreten des Härteregelungsgesetzes wegen eines Anrechts zu Beitragszahlungen verpflichtet worden ist, das nunmehr zwar nicht nach § 1 Abs. 2, 3 VAHRG oder § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG-E, wohl aber nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG-E ausgeglichen werden könnte;
 3. nach der Nichtigerklärung des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB, aber vor dem Inkrafttreten des Regierungsentwurfs ein Anrecht (z. B. eine geringfügige unverfallbare und real nicht teilbare Betriebsrente) gemäß § 2 VAHRG in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen worden ist, das nunmehr in den in § 3 b VAHRG-E vorgesehenen Ausgleichsformen ausgeglichen werden könnte.
2. Das Fehlen einer Abänderungsmöglichkeit in den geschilderten Fällen ist verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Der — nach Beschlußfassung des Bundeskabinetts über den Regierungsentwurf — ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 ist zu entnehmen, daß Altfälle nicht ohne hinreichenden sachlichen Grund vom Anwendungsbereich einer Neuregelung ausgenommen werden dürfen. Das soll jedenfalls dann gelten, wenn die frühere Regelung, die durch die Neuregelung ersetzt wird, verfassungswidrig war.
 - Die in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB geregelte Beitragszahlungspflicht war verfassungswidrig und ist durch die in den §§ 1, 2 VAHRG vorgesehenen Ausgleichsformen ersetzt worden. Die dabei vorgesehene Beschränkung der neuen Ausgleichsformen auf die Neufälle war — mangels eines hinreichenden Differenzierungsgrundes — verfassungsrechtlich unzulässig; auch bereits nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB

ergangene Entscheidungen über den Versorgungsausgleich hätten den neuen Ausgleichsmechanismen — Realteilung und Quasi-Splitting — zugänglich gemacht werden müssen.

- Mit § 2 VAHRG ist der dritte vom Härteregelungsgesetz zur Ablösung der Beitragszahlungspflicht zur Verfügung gestellte Ausgleichsmechanismus für verfassungswidrig erklärt worden; er soll durch die nunmehr in den §§ 2, 3 a, 3 b VAHRG-E vorgesehenen Regelungsinstrumente ersetzt werden. Auch deren Anwendungsbereich darf nicht auf Neufälle beschränkt werden. Er muß vielmehr auch zwei Gruppen von Altfällen erfassen: Zum einen die noch unter Anwendung des § 1587 b Abs. 3 BGB ergangenen Entscheidungen zum Ausgleich von Anrechten, die weder der Realteilung noch dem Quasi-Splitting unterliegen. Zum anderen die erst nach der Nichtigerklärung des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB ergangenen Entscheidungen zum Ausgleich von Anrechten, die das Familiengericht gemäß dem bisherigen § 2 VAHRG ausdrücklich oder konkludent in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen hat.

Im Ergebnis ist danach in allen Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten des Entwurfs über den Versorgungsausgleich entschieden worden ist, der Berechtigte für die Zukunft so zu stellen, wie er stehen würde, wenn im Zeitpunkt der früheren Entscheidung über den Versorgungsausgleich das nach dem Inkrafttreten des Entwurfs geltende — verfassungsgemäße — Recht angewandt worden wäre.

3. Der neu gefaßte Artikel 4 § 1 trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Abänderung einer vor dem Inkrafttreten des Entwurfs ergangenen Entscheidung über den Versorgungsausgleich möglich, wenn die Anwendung der § 1 VAHRG, § 3 b VAHRG-E — in weitergehendem Umfang als bereits durch die abzuändernde Entscheidung bewirkt — zur Begründung oder Übertragung von Anrechten geführt hätte. Ob durch die abzuändernde Entscheidung überhaupt Anrechte übertragen oder begründet worden sind, ist dabei ohne Belang: Bejahendenfalls werden die durch die abzuändernde Entscheidung übertragenen oder begründeten Anrechte durch die Abänderungsentscheidung „aufgestockt“. Fehlt es dagegen an einer Übertragung oder Begründung durch die abzuändernde Entscheidung, weil im Zusammenhang mit der Scheidung weder Splitting noch Quasi-Splitting noch Realteilung durchzuführen war, werden durch die Abänderungsentscheidung erstmals Anrechte übertragen oder begründet.

Eine vor der Nichtigerklärung des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB ergangene Entscheidung, die dem Verpflichteten zum Ausgleich eines Anrechts eine Beitragszahlung auferlegt, ist dahin abzuändern, daß das auszugleichende Anrecht realgeteilt oder quasigesplittet wird, sofern

die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 VAHRG vorliegen. Liegen sie nicht vor, kann das Anrecht gemäß § 3b VAHRG-E im Wege eines erweiterten Splittings, eines erweiterten Quasi-Splittings oder durch — nunmehr verfassungsgemäß angeordnete — Beitragszahlung ausgeglichen werden. Eine Abänderung kommt, wie Satz 2 klarstellt, allerdings nur in Betracht, soweit der Verpflichtete die ihm auferlegten Beiträge nicht erbracht hat; soweit durch Beitragszahlung Anrechte für den Berechtigten begründet worden sind, hat es dabei sein Bewenden. Eine Abänderung findet auch statt in Fällen, in denen die Auferlegung einer Beitragspflicht nur im Hinblick auf § 1587b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB unterblieben ist (siehe oben unter 1 [1]) und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 VAHRG oder des § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG-E vorliegen. Dasselbe gilt, wenn das Familiengericht in der abzuändernden Entscheidung, etwa wegen der Ungewißheit der Rechtslage, von einer — an sich möglichen — Anwendung des § 1587b Abs. 3 BGB abgesehen und den Versorgungsausgleich gemäß § 1587b Abs. 4 BGB in anderer Weise und zwar schuldrechtlich geregelt hat.

Eine nach der Nichtigerklärung des § 1587b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB ergangene Entscheidung über den Versorgungsausgleich, die andere als die in § 1587b Abs. 1 oder 2 BGB, § 1 Abs. 2 oder 3 VAHRG genannten Anrechte — ausdrücklich oder konkludent — in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verweist, kann dahin abgeändert werden, daß der Ausgleich dieser Anrechte nunmehr gemäß § 3b VAHRG-E in den Formen des erweiterten Splittings, des erweiterten Quasi-Splittings oder durch Beitragszahlung durchzuführen ist.

Mit der Anwendung der § 1 Abs. 2 und 3 VAHRG, § 3b VAHRG-E auf Altfälle werden lediglich die Ausgleichsformen des neuen Rechts in die Vergangenheit projiziert. Es werden aber nicht Voraussetzungen fingiert oder ersetzt, die zum Zeitpunkt der Erstentscheidung noch nicht vorlagen und deren Fehlen die Übertragung oder Begründung zusätzlicher Anrechte auch dann gehindert hätte, wenn das neue Recht schon im Zeitpunkt der abzuändernden Entscheidung gegolten hätte. Für die Behandlung verfallbarer Anrechte folgt hieraus: Ist ein Verpflichteter deshalb nicht zu Beitragszahlungen nach § 1587b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB verurteilt worden, weil das ausgleichende Anrecht im Entscheidungszeitpunkt noch verfallbar war, so kann eine Abänderung dieser Entscheidung auch dann nicht auf Artikel 2 § 1 gestützt werden, wenn das Anrecht inzwischen unverfallbar geworden ist; denn die Verfallbarkeit hätte einer Übertragung oder Begründung von Anrechten zum Ausgleich des verfallbaren Anrechts auch dann entgegengestanden, wenn das neue Recht im Zeitpunkt der Erstentscheidung bereits gegolten hätte. Dasselbe gilt, wenn das Familiengericht nach Inkrafttreten des Härteregelungsgesetzes ein Anrecht nicht nach § 2 VAHRG, sondern — weil verfallbar — nach § 1587f Nr. 3 BGB in den schuldrechtlichen

Versorgungsausgleich verwiesen hat. Ist das Anrecht zwischenzeitlich unverfallbar geworden, so kann der Berechtigte jedoch eine Abänderung der Entscheidung nach § 10a Abs. 1 Nr. 2 VAHRG-E erwirken, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Vorschrift erfüllt sind und der in § 10a Abs. 5 VAHRG-E vorgeschriebene spätere Antragszeitpunkt erreicht ist.

Absatz 2 ermöglicht im Interesse der Prozeßökonomie eine Totalrevision der abzuändernden Entscheidung. Ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 der Einstieg in die Abänderung der Form nach gegeben, so soll sich auch der Umfang der Abänderung an den aktuellen Verhältnissen orientieren. Die Vorschrift greift damit einen bereits in Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 RegE enthaltenen Gedanken auf; sie beschränkt sich allerdings nicht nur — wie dort — auf die Korrektur desjenigen Anrechts, für das Absatz 1 den Weg in eine andere Ausgleichsform eröffnet. Sie erfaßt vielmehr alle in den Ausgleich einzubeziehenden Anrechte des Verpflichteten und Berechtigten und erlaubt eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände im Sinne des § 10a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VAHRG-E. Durch den Verweis auf § 10a Abs. 1 VAHRG-E ist klargestellt, daß bei der vorzunehmenden Neusaldierung alle Abweichungen von dem der Erstentscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied berücksichtigt werden, gleichgültig, ob sie etwa auf früheren Rechen- oder Methodenfehlern einschließlich einer übersehenen Unverfallbarkeit einer Versorgung oder auf nachträglich eingetretenen Wertveränderungen beruhen. Waren dagegen zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung die Voraussetzungen für eine Realteilung oder ein Quasi-Splitting nicht gegeben oder war ein Anrecht des Verpflichteten noch nicht unverfallbar, kommt nur eine Abänderung nach § 10a VAHRG-E, nicht aber nach Artikel 4 § 1 in Betracht; denn der in Artikel 4 § 1 Abs. 2 verankerte Grundsatz der Totalrevision wird dadurch eingeschränkt, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 § 1 Abs. 1 gegeben sein müssen. Die Abänderung nach Artikel 4 § 1 Abs. 1 beinhaltet — wie bereits ausgeführt — nicht die Möglichkeit, Voraussetzungen für die Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs zu ersetzen, die im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorlagen und daher auch damals keinen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ermöglicht hätten. So findet beispielsweise eine erst nachträglich eingetretene Unverfallbarkeit nur dann Berücksichtigung, wenn zugleich auch eine in der früheren Entscheidung vorgesehene Ausgleichsform durch einen vom neuen Recht zur Verfügung gestellten Ausgleichsmechanismus ersetzt werden kann.

Die Wesentlichkeitsgrenze des § 10a Abs. 2 VAHRG-E ist bewußt nicht für entsprechend anwendbar erklärt, so daß im Rahmen der Abänderung nach Artikel 4 § 1 auch kleinere Verschiebungen des Wertausgleichsgefüges Berücksichtigung finden. Da eine Änderung der Form nach ohnehin stattzufinden hat, wäre es nicht einsichtig, bei der Frage des Umfangs zu differenzieren

und nur im Sinne des § 10a Abs. 2 VAHRG-E erhebliche Wertunterschiede zu korrigieren, geringere Abweichungen jedoch unberücksichtigt zu lassen.

Die Totalrevision nach Artikel 4 § 1 Abs. 2 steht jedoch unter der Beschränkung des § 10a Abs. 3 VAHRG-E, so daß eine Abänderung dem Umfang nach nicht stattfindet, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse grob unbillig wäre.

Absatz 3 entspricht Artikel 2 § 1 Abs. 3 RegE. Er erstreckt, ebenso wie schon § 10a Abs. 4 VAHRG-E, das Antragsrecht jedoch auch auf die Hinterbliebenen der Ehegatten.

Absatz 4 dehnt die in Artikel 2 § 1 Abs. 4 RegE vorgesehene Antragsfrist auf zwei Jahre aus, um der Kompliziertheit der Materie Rechnung zu tragen und unbegründeten, weil überstürzt gestellten Abänderungsanträgen vorzubeugen.

Absatz 5 ermöglicht die Abänderung von vor dem 1. Januar 1987 getroffenen Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich. Das in Artikel 2 § 1 Abs. 5 RegE insoweit vorgesehene gemeinsame Antragsrecht wird jedoch durch eine dem Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und sonstiger Vorschriften vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) entlehnte Zulässigkeitsvoraussetzung ersetzt.

Zu Artikel 4 § 2

1. Artikel 4 § 1 ermöglicht es, „Altfälle“, in denen vor dem Inkrafttreten des Entwurfs über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich positiv oder negativ entschieden worden ist, dem neuen Recht anzupassen; über die Erstentscheidung hinausgehende Versorgungsansprüche werden dabei durch die — rechtsgestaltende — Abänderungsentscheidung nur mit Wirkung für die Zukunft begründet. Auch die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erfaßt „Altfälle“, in denen der Verpflichtete bereits vor dem Inkrafttreten des Entwurfs verstorben ist; die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente kann der Berechtigte in diesen Fällen gemäß §§ 3 a, 13 VAHRG-E jedoch ebenfalls nur für nach dem Inkrafttreten des Entwurfs liegenden Zeiträume verlangen.

Mit dieser ausschließlich zukunftsorientierten Korrektur von Altfällen wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 möglicherweise noch nicht in vollem Umfang Rechnung getragen. Vielmehr läßt sich der Entscheidung bei immerhin vertretbarer Auslegung entnehmen, daß der Berechtigte in Altfällen auch für vor dem Inkrafttreten des Entwurfs liegende Zeiträume so gestellt werden muß, wie er bei einer von Anfang an verfassungsgemäßen Rechtslage gestanden hätte. Dies soll jedenfalls dann gelten, wenn die verfassungswidrige Regelung für den Berechtigten in der Vergangenheit eine Versorgungslücke begründet hat, deren rückwirkende Schließung dem — für die Zukunft

leistungspflichtigen — Versorgungsträger unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes und der wirtschaftlichen Belastung zugemutet werden kann.

2. Der Entwurf will verfassungsrechtliche Risiken vermeiden; er folgt deshalb mit Artikel 4 § 2 der weitergehenden Auslegung. Dabei sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) § 2 beschränkt sich auf die Normierung von schuldrechtlichen Leistungspflichten für die Vergangenheit. Zwar wäre — als Alternative — denkbar, die rechtsgestaltende Wirkung einer nach § 1 ergehenden Abänderungsentscheidung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erstentscheidung zurückzubeziehen. Eine solche rückwirkende Rechtsgestaltung wirft jedoch erhebliche Probleme auf: Die rückwirkende Kürzung von Leistungen, die der Verpflichtete in der Vergangenheit aus einem rückwirkend quasigesplitteten, realgeteilten oder nach § 3b Abs. 1 VAHRG-E zum Ausgleich herangezogenen Anrecht erhalten hat, scheitert an dem verfassungsrechtlich verbürgten Vertrauensschutz des Verpflichteten. Andererseits ist dem Versorgungsträger die Erbringung von Doppelleistungen für solche Zeiträume — auch verfassungsrechtlich — nicht zumutbar. Als Lösung bliebe deshalb nur die Möglichkeit, von der rückwirkenden Übertragung oder Begründung von Anrechten bestimmte Zeiträume auszusparen. Eine solche „Rechtsgestaltung in Intervallen“ ist jedoch mit den Grundsätzen des Versorgungsausgleichs ebenso wie des Sozialversicherungsrechts nicht zu vereinbaren, in den maßgebenden (siehe § 1 Abs. 2 VAHRG) Satzungen für die Realteilung nicht vorgesehen und im übrigen auch praktisch kaum durchführbar.

- b) Leistungspflichtig ist nach § 2 der Träger der auszugleichenden Versorgung. Er schuldet dem Berechtigten die Leistungen, die der Berechtigte erhalten hätte, wenn das bei ihm begründete Anrecht bereits bei der Erstentscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich quasigesplittet oder realgeteilt worden wäre. Wäre das Anrecht auch bei Anwendung neuen Rechts in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen worden und ist der Verpflichtete gestorben, so schuldet der Versorgungsträger die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente auch für die Vergangenheit.

Der Entwurf sieht davon ab, für die Vergangenheit den Träger der Versorgung in die Pflicht zu nehmen, bei dem nach Artikel 4 § 1 für die Zukunft ein (weitergehendes) Anrecht zugunsten des Berechtigten begründet wird — im Falle des Quasi-Splittings also den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine solche Lösung wäre zwar möglich, setzt jedoch die Begründung von Erstattungspflichten voraus, die der Entwurf im Interesse der Verwaltersparnis vermeidet.

Die Inanspruchnahme eines Versorgungsträgers für die Vergangenheit kommt nicht in Betracht, wenn das bislang schuldrechtlich auszugleichende Anrecht bei Anwendung des neuen Rechts durch eine der in § 3b VAHRG-E vorgesehenen Ausgleichsformen ausgeglichen worden wäre: Der Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung ist dem Berechtigten bei diesen Ausgleichsformen auch für die Zukunft nicht leistungspflichtig; folgerichtig kommt — unbeschadet einer rückwirkenden Anwendung des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs — eine Leistungspflicht auch für die Vergangenheit nicht in Betracht. Dem Träger der nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG-E zum Ausgleich herangezogenen Versorgung ist eine Leistungspflicht für die Vergangenheit nicht zumutbar, da das auszugleichende Anrecht nicht bei ihm begründet ist und die mit einer rückwirkenden Leistungspflicht verbundene Mehrbelastung nicht durch rückwirkende Kürzung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten aufgefangen werden kann. Ebenso kommt in den Fällen des § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG-E eine Leistungspflicht des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht: Das durch Beitragszahlung auszugleichende Anrecht ist auch hier nicht bei ihm begründet; Leistungen für die Zeit vor Beitragszahlung sind zudem mit dem System des Sozialversicherungsrechts nicht zu vereinbaren.

- c) Der Berechtigte kann den Träger der auszugleichenden Versorgung allerdings nicht für in der Vergangenheit liegende Zeiträume in Anspruch nehmen, für die der Versorgungsträger aus dem auszugleichenden Anrecht — rückwirkend nicht kürzbare — Leistungen an den Verpflichteten erbracht oder der Berechtigte von dem Verpflichteten Unterhalt bezogen hat. Anderenfalls würde dem Versorgungsträger eine unzumutbare Doppelleistung abverlangt oder — über das Verfassungsgebot hinaus — die rückwirkende Schließung einer tatsächlich nicht vorhanden gewesen Versorgungslücke angesonnen werden.

- d) Im übrigen differenziert § 2 hinsichtlich des Umfangs der Leistungspflicht nach der Rechtsnatur des Trägers der auszugleichenden Versorgung:

— Öffentlich-rechtlich organisierte Träger einer auszugleichenden Versorgung genießen nur eingeschränkten Vertrauensschutz. Diese Umstand erlaubt es, sie mit auf den 1. Juli 1977 rückwirkenden Leistungspflichten zu belasten. Von einer auf das Inkrafttreten des Härteregelungsgesetzes am 1. April 1983 begrenzten Rückwirkung sieht der Entwurf ab, um verfassungsrechtliche Risiken zu vermeiden. Er geht dabei davon aus, daß der schuldrechtliche Versorgungsausgleich unter dem Gesichtspunkt sachwidriger Ungleichbehandlung nicht erst mit der Einführung der in

§ 1 Abs. 2 und 3 VAHRG vorgesehenen Ausgleichsformen verfassungswidrig war. Hierfür könnten die im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nachteiligen Wirkungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs für den Berechtigten sprechen, die — wegen der Nichtigkeit auch des § 1587b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB — durch keine für den Großteil der Fälle weniger nachteilige verfassungsgemäße Ausgleichsform abgemildert werden. Ein öffentlich-rechtlicher Träger einer auszugleichenden Versorgung hat deshalb den Berechtigten so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das neue — verfassungsgemäße — Recht bereits am 1. Juli 1977 gegolten hätte.

— Privatrechtliche Versorgungsträger genießen demgegenüber uneingeschränktes Grundrecht — und damit Vertrauensschutz. Dieser schützt sie allerdings nicht schlechthin vor einer rückwirkenden Leistungspflicht: Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 durften sich auch privatrechtlich organisierte Versorgungsträger nicht mehr auf den Fortbestand des bis dahin geltenden Rechts verlassen. Sie mußten vielmehr damit rechnen, künftig in den Versorgungsausgleich einbezogen und mit auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückwirkenden Leistungspflichten belegt zu werden. Privatrechtliche Träger einer ausgleichenden Versorgung haben deshalb den Berechtigten so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das neue — verfassungsgemäße — Recht bereits am 8. April 1986 gegolten hätte.

3. Die Einzelausgestaltung des § 2 folgt den dargestellten Grundsätzen:

Absatz 1 regelt die Leistungspflicht öffentlich-rechtlicher Träger einer auszugleichenden Versorgung für die Vergangenheit.

Satz 1 erfaßt zum einen alle vor der Nichtigerklärung des § 1587b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB entschiedenen Altfälle, in denen durch eine Abänderungsentscheidung nach § 1 für den Berechtigten im Wege der Realteilung oder des Quasi-Splittings über die Erstentscheidung hinausgehende Anrechte begründet werden. Der Berechtigte kann hierbei von dem Versorgungsträger die Leistungen verlangen, die er in der Vergangenheit erhalten hätte, wenn das auszugleichende Anrecht bereits bei der Erstentscheidung realgeteilt oder quasigesplittet worden wäre; Leistungen für Zeiträume vor dem Wirksamwerden der Erstentscheidung bleiben mithin außer Betracht. Darüber hinaus erfaßt § 1 alle Fälle, in denen auch nach neuem Recht — etwa wegen der Unmöglichkeit eines Quasi-Splittings nach § 1587b Abs. 5 BGB — ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich durchzuführen wäre, der Verpflichtete jedoch bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung verstorben ist. Der Berechtigte kann hier vom Tode des Verpflichteten ab auch

für zurückliegende Zeiten von dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen. In den Fällen des § 3b VAHRG-E kann eine rückwirkende Leistungspflicht zu Lasten des Trägers der auszugleichenden Versorgung nicht begründet werden [siehe oben 2b)]. Ein an sich nach § 3b VAHRG-E ausgleichbares Anrecht ist, wenn diese Vorschrift nicht angewandt wird, schuldrechtlich auszugleichen; dem Berechtigten kommt deshalb in diesen Fällen nach Satz 1 die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auch für die Vergangenheit zugute.

Satz 2 vermeidet in Nummer 1 Doppelleistungen des Versorgungsträgers. Mit Nummer 2 beschränkt er außerdem die rückwirkende Leistungspflicht auf die Schließung von Versorgungslücken [siehe oben 2c)]. Anstelle der in Nummer 2 getroffenen Regelung wäre denkbar, auch solchen Berechtigten, die in der Vergangenheit Unterhalt bezogen haben, Versorgungsleistungen nach Absatz 1 zuzuerkennen — allerdings nur bis zu einem Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem angemessenen Unterhalt und den tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen ergibt. Eine derartige „Anrechnungslösung“ würde jedoch komplizierte, weil weitgehend fiktive Unterhaltsberechnungen für unter Umständen lange zurückliegende Zeiträume erfordern. Nummer 2 zieht deshalb eine einfache, aber durch die Anknüpfung an den Billigkeitsmaßstab der „schweren Härte“ hinreichend flexible Regelung vor.

Absatz 2 sieht vor, daß privatrechtliche Träger einer auszugleichenden Versorgung rückwirkend nur für Zeiträume mit Leistungspflichten belegt werden können, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April liegen [siehe oben 2d)].

Absatz 3 verweist Streitigkeiten nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit des Familiengerichts; die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 45 FGG.

Absatz 4 verfolgt ebenso wie Absatz 5 des § 1 den Zweck, Altfälle innerhalb einer überschaubaren Frist einer abschließenden verfassungsgemäßen Regelung zuzuführen.

Zu Artikel 4 § 3

Die neu eingeführte Vorschrift ermöglicht eine dem § 10c VAHRG entsprechende Regelung für Altfälle, soweit es sich um den Personenkreis der Soldaten auf Zeit handelt. Eine Einbeziehung weiterer Personenkreise erwies sich als nicht möglich, weil eine obligatorische Abgeltung aller Altfälle dem Träger der Versorgungslast finanziell nicht zumutbar ist und eine fakultative Abgeltung bestimmter Altfälle im Hinblick auf eine negative Risikoauslese zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vertreten werden kann.

Die Regelung erfaßt nur solche Fälle, in denen eine Nachversicherung vor dem 1. Januar 1988 tatsächlich erfolgte. Sie gilt ab 1. Januar 1988. Nachversicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, aber bis dahin noch nicht tatsächlich zu einer Nachversicherung geführt haben (z. B. wegen eines Aufschubs der Nachversicherung), bleiben unberücksichtigt. Sie sind nach § 10c VAHRG abzuwickeln. Die für den Pauschalbetrag zu berücksichtigenden Beiträge sind unabhängig von dem zwischenzeitlichen Versicherungsschicksal des Berechtigten zu ermitteln. Das heißt, daß auch Beiträge für Fälle anzusetzen sind, in denen der Berechtigte bereits verstorben ist, oder in denen nach § 7 VAHRG Beiträge zurückzuzahlen wären. Das Bundesversicherungsamt hat die Angaben des Bundesministers der Verteidigung auf rechnerische Richtigkeit der Errechnung des Pauschalbetrags zu prüfen und aufgrund der Angaben den Rentenversicherungsträgern die Fälle mitzuteilen, auf die sich die Abgeltung bezieht. Die Abgeltung hat keine Auswirkung auf die Rentenberechnung bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen.

Zu Artikel 4 § 4

Eine Bezugsgröße für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Vierten Buches Sozialgesetzbuch besteht nicht. Das Ende der Ehezeit kann aber bei länger dauernden Scheidungsverfahren vor diesem Zeitpunkt liegen. Zur Vermeidung einer Lücke sieht der neu eingefügte § 4 der Übergangs- und Schlußbestimmungen vor, daß in solchen Fällen für die Anwendung des § 3b Abs. 1 Nr. 1, des § 10a Abs. 2 Satz 2 und des § 10b VAHRG als monatliche Bezugsgröße der Wert von 1 850 DM zugrunde zu legen ist.

Bonn, den 6. November 1986

Buschbom **Stiegler**

Berichterstatler

